



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 3/2017
19. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt! - hier: Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis; Erteilung von Eintragungsscheinen	2
• Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt! - hier: Eintragungsstellen für das Volksbegehren	4

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Bekanntmachung

Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis; Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren

„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt“

Gem. Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NW S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW S. 499) sowie des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 726) i. V. m. d. Verordnung zur Durchführung des VIVBVEG vom 5. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2014 (GV. NRW. S. 500) in Kraft gesetzt am 27. September 2014, ergeht vorbehaltlich § 12 Abs. 1 u. 2 Nr. 1 VIVBVEG, folgende Bekanntmachung.

Mit Beschluss vom 13. Dezember 2016, durch Bekanntmachung vom 05.01.2017 MBL. NRW. 2017 Nr. 1 S. 1 bis 14 veröffentlicht, hat die Landesregierung die amtliche Listenauslegung in den Gemeinden und der parallelen freien Unterschriftensammlung gem. Art. 68 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV) i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) für ein Volksbegehren: **Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung** zugelassen.

Wahlberechtigte, die das Volksbegehren unterstützen möchten, haben sich in Listen einzutragen, die von der Gemeindebehörde öffentlich ausgelegt werden. Neben der Eintragung in amtliche Listen, haben die Wahlberechtigten die Möglichkeit sich in die, durch die Initiatoren des Volksbegehrens parallel durchgeführte Unterschriftensammlung (freie Unterschriftenlisten) einzutragen.

Eintragungsberechtigt ist, wer am Tag der Eintragung zum Landtag wahlberechtigt ist oder bis zum letzten Tag der Eintragsfrist wahlberechtigt wird. Zur Eintragung wird zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Abstimmungsverzeichnis) eingetragen ist oder einen Eintragungsschein hat.

1. Das Abstimmungsverzeichnis zu dem vorgenannten Volksbegehren wird in der Zeit vom 24. Januar 2017 bis zum 27. Januar 2017, dienstags bis donnerstags von 9.00 bis 15.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr für Abstimmungsberechtigte bei der Wahlbehörde der Stadt Wuppertal, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Raum C- 206, 42275 Wuppertal zur Einsichtnahme bereitgehalten.
2. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 2 Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist. Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24. Januar 2017 bis zum 27. Januar 2017, spätestens am 27. Januar 2017 bis 12.30 Uhr, bei der vorbezeichneten Dienststelle Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
4. Wer einen Eintragungsschein hat, kann an der Abstimmung
 - a) durch **Eintragung** in einer **beliebigen Eintragungsstelle des Eintragungsgebietes**
oder durch
 - b) **Übersendung des Eintragungsscheines**teilnehmen.
5. Eintragungsscheine sind bei der Gemeinde zu beantragen, in der die Antragstellerinnen bzw. der Antragsteller in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen worden sind; dies gilt auch bei Wohnungswechsel innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalens.
6. Abstimmungsberechtigte die nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag entsprechend § 3 Abs. 4 Satz 2 der Landeswahlgesetzes einen Eintragungsschein von der Gemeinde, in deren Abstimmungsverzeichnis sie hätten eingetragen werden müssen.
7. Im Eintragungsverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können Eintragungsscheine bis zum 31. Mai 2017, 18.00 Uhr, bei der vorbezeichneten Dienststelle (Wahlbehörde) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragen. Eine Antragstellung per Telefon ist unzulässig.

Wuppertal, den 18. Januar 2017

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Eintragungsstellen für das Volksbegehren

„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt“

Gem. Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NW S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25 Oktober 2011 (GV. NRW S. 499) sowie des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 726) i. V. m. d. Verordnung zur Durchführung des VIVBVEG vom 5. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2014 (GV. NRW. S. 500) in Kraft gesetzt am 27. September 2014, ergeht vorbehaltlich § 12 Abs. 1 u. 2 Nr. 1 VIVBVEG, folgende Bekanntmachung.

Mit Beschluss vom 13. Dezember 2016, durch Bekanntmachung vom 05.01.2017 MBL. NRW. 2017 Nr. 1 S. 1 bis 14 veröffentlicht, hat die Landesregierung die amtliche Listenauslegung in den Gemeinden und der parallelen freien Unterschriftensammlung gem. Art. 68 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV) i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) für ein Volksbegehren: **Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung** zugelassen.

Die **Eintragsfristen für die amtlichen Eintragslisten** beginnen am 2. Februar 2017 und enden am 7. Juni 2017.

Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung zum Landtag wahlberechtigt ist oder bis zum letzten Tag der Eintragsfrist wahlberechtigt wird.

Zur Eintragung wird zugelassen,

- a) wer in das Wählerverzeichnis (Abstimmungsverzeichnis) eingetragen ist, es sei denn, dass sie oder er das Stimmrecht verloren hat.
- b) wer einen Eintragungsschein hat.

Das Stadtgebiet der Stadt Wuppertal bildet den **Eintragsbezirk**.

Innerhalb des Eintragsbezirkes besteht für die Eintragungsberechtigten die Möglichkeit, sich an folgenden **Eintragsstellen**, zu den genannten Zeiten, in die amtlichen Eintragslisten einzutragen, gleich in welchem Stadtbezirk sie wohnhaft sind:

- Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Wahlbehörde, Raum C-206

Montag bis Mittwoch	09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

- Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Infotheke

Sonntag 19.02.2017	09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Sonntag 26.03.2017	09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Sonntag 30.04.2017	09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Sonntag 28.05.2017	09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

- Bürgerbüro Vohwinkel, Rubensstr. 4, 42329 Wuppertal, Raum 104
 - Montag bis Mittwoch 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 - Donnerstag 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 - Freitag 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

 - Sonntag 19.02.2017 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
 - Sonntag 26.03.2017 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
 - Sonntag 30.04.2017 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
 - Sonntag 28.05.2017 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Wuppertal, 18. Januar 2017

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)